

Bebauungsplan für das Gebiet "Wörth - Zentrum"



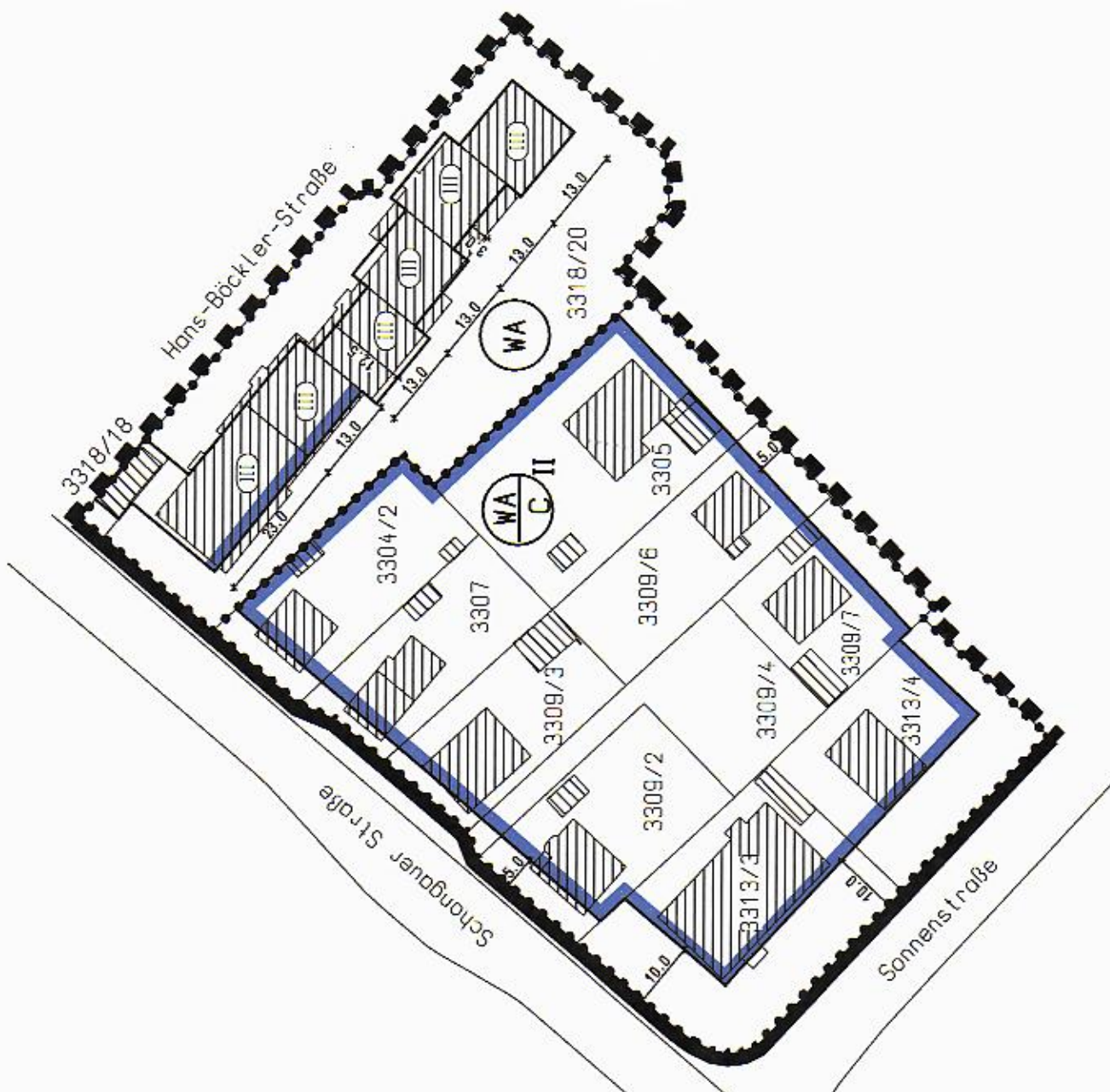
M = 1 : 1 000

8. vereinfachte Änderung

Fl. Nr. 3318/20, 3304/2, 3307, 3309/3, 3309/2, 3309/4, 3313/3, 3313/4, 3309/7, 3309/6, 3305

Peißenberg,
Marktbaamt

20. JULI 2017



Satzung

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Wörth - Zentrum" der Marktgemeinde Peißenberg vom 08.11.1976 wird in der 8. vereinfachten Änderung wie folgt geändert:

- Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
- Für den Geltungsbereich der Änderung werden textliche Festsetzungen und die Festsetzungen durch Planzeichen durch folgende textliche Festsetzungen und Planzeichen ersetzt:

Festsetzung durch Text

Die Festsetzungen durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Wörth - Zentrum" in der Fassung vom 08.11.1976 gelten außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung ohne Einschränkungen auch für diese Änderungssatzung. Die Änderungssatzung bezieht sich ausschließlich auf das "Allgemeine Wohngebiet" Teilbereich C (WA/C). Die Flurstücke Nr. 3318/20 und 3318/18 werden dem "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) zugeordnet und unterliegen den textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes.

- Für das "Allgemeine Wohngebiet" Teilbereich C (WA/C) wird festgesetzt, dass innerhalb der Baugrenzen (unter Wahrung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO) Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind. Die höchstzulässige Grundflächenzahl bleibt mit 0,3 GRZ, die höchstzulässige Geschossflächenzahl mit 0,6 GFZ, die Geschosszahl mit zwei (II) als Höchstgrenze bestehen.
- Für die Dachform wird Satteldach mit einer zulässigen Neigung von 30° - 35° Dachneigung festgesetzt. Dachgauben sind unzulässig.
- Auf jedem Baugrundstück sind zwei Stellplätze je Wohneinheit anzuordnen.

Festsetzung durch Planzeichen

	= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplanes	3309/3	= Flurnummern
	= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung		= bestehende Hauptgebäude
	= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches		= bestehende Nebengebäude
	= Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO		= Bemaßung in Metern
	= Zahl der zwingend festgelegten Vollgeschosse		= bestehende Baugrenzen
	= Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze		= Baugrenzen neu

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.11.1976 gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungssatzung.

Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 die Einleitung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde mit Amtsblatt Nr. 17 vom 15.06.16 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Änderungsplanung wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 25.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 öffentlich ausgelegt (siehe Amtsblatt Nr. 10 vom 10.04.2017). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel hierzu im vorgenannten Zeitraum.
- Der Marktgemeinderat hat diese 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wörth - Zentrum" mit Beschluss vom 04.07.2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Peißenberg, den 19. JULI 2017

M. V.

Vanni
1. Bürgermeisterin

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Amtsblatt Nr. 24 vom 20. JULI 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit wirksam in Kraft getreten.

Peißenberg, den 20. JULI 2017

M. V.

Vanni
1. Bürgermeisterin